



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sonneberg über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vom 01. 07. 2004 (Plakatierungsverordnung) (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 07/04 vom 29.07.2004)

Aufgrund der §§ 27, 45 und 51 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) – erlässt die Stadt Sonneberg folgende Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Darstellungen durch Bildwerfer, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Sonneberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind ferner Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Parkeinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasäulen, Bäume, Leitungsmaste, farblich beschichtete Lampenmaste, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen.

§ 2

Verbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel sowie Darstellungen mittels Bildwerfern in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung der Stadt Sonneberg anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Ebenso ist verboten, öffentliche Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 und Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder Plakate anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (3) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Verbot des § 2 Abs. 1 gilt nicht für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen – **jeweils 6 Wochen vor dem Wahltag**,
 - b) den jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren – **während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten** – und
 - c) die jeweiligen Antragstellen und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden

– 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin –.

- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist und das Orts- und Landschaftsbild nicht unwesentlich beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für ideelle, auch politische Werbung, Aufrufe oder Meinungsäußerungen, die nicht anlässlich von Wahlen und Volksentscheidungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion bei der Stadt Sonneberg hat **eine Woche** vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die durch die Stadt Sonneberg erteilten Auflagen und Bedingungen für die Plakatierungsaktion sind einzuhalten.

**§ 4
Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 hingewiesen wird oder in dessen Namen oder Auftrag die nach § 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (3) Für Darstellungen durch Bildwerfer gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Ungenehmigte oder falsch angebrachte Plakate werden durch die Stadt Sonneberg abgenommen und im städtischen Bauhof für 2 Wochen nach der Entfernung eingelagert. Die Plakate sind innerhalb dieser Frist durch den Veranstalter abzuholen. Erfolgt keine Abholung der Plakate, werden diese vernichtet.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwider handelt,
 2. gegen die durch die Stadt Sonneberg erteilten Auflagen und Bedingungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,
 3. als Verpflichteter der im § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 50 OBG i. V. m. § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 51 Abs. 2 OBG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 6
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis 01. 07. 2024.

**§ 7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sonneberg über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes (Plakatierungsverordnung) vom 01. 10. 2003 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 01. 07. 2004

Sibylle Abel
Bürgermeisterin